

29. Auslegung des §. 3 Abs. 1 des Haftpflichtgesetzes.  
Ist der auf Grund dieser Vorschrift geltend zu machende Entschädigungsanspruch dadurch bedingt, daß derjenige, welchem der Getötete Unterhalt zu leisten verpflichtet war, schon zur Zeit des Todes desselben in hilfsbedürftiger Lage sich befand?

II. Civilsenat. Urth. v. 11. März 1881 i. S. Ehel. M. (Kl.) w.  
Rachener Industrie-Bahn (Bekl.). Rep. II. 393/80.

- I. Landgericht Aachen.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Fr. M., der fünfundzwanzig Jahre alte Sohn der Kläger, welcher als Heizer im Dienste der Beklagten stand, erlitt am 19. Februar 1877 beim Einfahren in den Bahnhof H. einen Unfall, an dessen Folgen er drei Tage später starb. Dem von den Klägern, dessen Eltern, erhobenen Entschädigungsansprüche wurde unter anderem der Einwand entgegen-  
gesetzt, daß dieselben zur Zeit des Todes ihres genannten Sohnes nicht hilfsbedürftig gewesen seien; dieser Einwand ist gegen die Annahme des Oberlandesgerichts vom Reichsgerichte verworfen worden aus folgenden Gründen:

„In Erwägung, daß die §§. 1 und 3 Abs. 1 des Haftpflichtgesetzes die Bestimmung enthalten, daß wenn der beim Betriebe einer Eisenbahn Getötete verpflichtet war, einem Anderen Unterhalt zu gewähren, letzterer insoweit, als ihm infolge des Todesfalles der Unterhalt entzogen ist, Ersatz fordern kann;

daß dieser Ersatzanspruch also, von den allgemeinen Voraussetzungen des §. 1 a. a. D. abgesehen, an sich rechtlich begründet ist, wenn dem Getöteten zur angegebenen Zeit kraft Gesetzes die Unterhaltspflicht oblag, und namentlich nicht noch weiter davon abhängt, daß letztere auch in jenem Momente bereits praktisch in Wirksamkeit getreten;

daß es ersichtlich der Zweck des §. 3 a. a. D. ist, die Unterhaltspflicht, welche nach dem Gesetze für den Getöteten bestand, in derselben Weise, wie wenn dieser fortlebte, dem Betriebsunternehmer aufzuerlegen;

In Erwägung, daß Fr. M. den Kassationsklägern, seinen Eltern, im Falle sie dessen bedurften, Unterhalt schuldig war (Art. 205 Code civ.);

daß für den durch den Tod desselben eingetretenen Wegfall dieses Anspruches die Kassationsbeklagte Ersatz zu leisten hat, dieser Ersatz aber nach Vorstehendem nicht dadurch bedingt erscheint, daß die Hilfsbedürftigkeit der Kassationskläger schon zur Zeit des Todes ihres genannten Sohnes hervorgetreten ist;

daß hiernach der Appellationsrichter die Vorschrift des §. 3 a. a. D. zu eng aufgefaßt hat, wenn derselbe, wie es in dem angegriffenen Urteile geschehen ist, für die thatsächliche Begründung der Klage jenes Moment als entscheidend erachtet.“ . . .